



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Teilrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2016 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung [BMV]; SR 412.103.1) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Mit der Teilrevision der Berufsmaturitätsverordnung werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um die generelle Umrechnung von Ergebnissen aus Diplomprüfungen in Noten zu ermöglichen. Neu ist, dass diese Umrechnung nicht nur für bestandene Fremdsprachendiplome, sondern auch für nicht bestandene Fremdsprachendiplomprüfungen gilt, sofern diese vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt sind und nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Grundsätzlich erachten wir den Zeitraum der Gültigkeit der Fremdsprachendiplome von drei Jahren etwas beliebig festgelegt. Warum sind es nicht zwei, warum nicht vier oder fünf Jahre? Gibt es hierzu eine Grundlage, die diese Setzung begründet?

Aus Sicht des Kantons Uri steht diese Regelung im Widerspruch zum Grundsatz, dass früher erbrachte Bildungsleistungen nicht verfallen sollen. Ergänzend kann angefügt werden, dass derartige Sprachdiplome in der Praxis frühestens im Alter von 15 bis 17 Jahren und die Berufsmaturität (BM) wiederum spätestens mit 20 bis 23 Jahren absolviert werden - einzelne Ausnahmen mögen diese Regel bestätigen. Somit ist die Zeitspanne zwischen dem Absolvieren der Sprachdiplome und der BM

in aller Regel klar eingegrenzt und eine zusätzliche Gültigkeitsbeschränkung von erbrachten Bildungsleistungen folglich nicht zielführend.

Mit der neuen rechtlichen Regelung wird die Umrechnung von Leistungen in den Fremdsprachendiplomprüfungen vom Kriterium des Bestehens entkoppelt. Dies ermöglicht es, bereits erbrachte Leistungen im Fremdsprachenbereich unter gewissen Auflagen und Voraussetzungen anzuerkennen. Da Fremdsprachendiplome - insbesondere bei der BM 2 - in einem zunehmend international werdenden Arbeitsmarkt an Bedeutung gewinnen, ist diese Anrechnung bildungsstrategisch zu unterstützen.

Zusammenfassend begrüsst der Kanton Uri die Stossrichtung der Teilrevision der Berufsmaturitätsverordnung, wobei er beim Gültigkeitszeitraum der Diplome eine eher grosszügigere Regelung befürworten würde.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 13. Mai 2016



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli